

## **Weisungen über das Klassenmusizieren mit Instrumenten**

(vom 30. Juni 2010)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 64 Absatz 3 Buchstabe i des Gesetzes über Schule und Bildung vom 2. März 1997<sup>1)</sup>

beschliesst:

### **Artikel 1**           Gegenstand

<sup>1</sup>Diese Weisungen beschreiben die Rahmenbedingungen, die eingehalten werden müssen, wenn Schulgemeinden das Klassenmusizieren mit Blasinstrumenten einführen.

<sup>2</sup>Für das Klassenmusizieren mit anderen Instrumenten oder Gesang sind die Weisungen sinngemäss anzuwenden.

### **Artikel 2**           Begriff

<sup>1</sup>Klassenmusizieren ist eine Unterrichtsform im regulären Musikunterricht auf der Volksschule.

<sup>2</sup>Alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden ein Orchester. Von Anfang an und unabhängig von individuellen Vorkenntnissen wird gemeinsam musiziert. Dieses gemeinsame Musizieren bildet den Schwerpunkt des Unterrichts.

### **Artikel 3**           Ziele

Das Klassenmusizieren setzt die Ziele im Lehrplan Musik um.

### **Artikel 4**           Klassenstufe und Umfang

<sup>1</sup>Klassenmusizieren ist ab der 4. Klasse möglich und dauert 2 Jahre.

---

<sup>1)</sup> RB 10.1111

<sup>2</sup>Klassenmusizieren auf der Oberstufe erfordert eine Bewilligung des Amtes für Volksschulen.

<sup>3</sup>Die Studentafel ist einzuhalten.

#### **Artikel 5**           Lehrmittel

Der Erziehungsrat legt die Lehrmittel fest und beschliesst im Bedarfsfall ergänzende Massnahmen zur Erreichung der Vorgaben des Lehrplans.

#### **Artikel 6**           Unterricht und Voraussetzungen für Lehrkräfte

<sup>1</sup>Der Unterricht findet grundsätzlich im Team-Teaching zwischen einer Lehrperson mit einem Diplom für die Volksschule und einer Fachperson für Blasinstrumente statt. Die Hauptverantwortung für den Musikunterricht trägt die Lehrperson mit Diplom für die Volksschule.

<sup>2</sup>Lehrpersonen mit Diplom für die Volksschule müssen eine Unterrichtsberechtigung im Fachbereich Musik haben und über Kompetenzen auf einem Blasinstrument verfügen oder bereit sein, diese Kompetenzen zu erwerben.

<sup>3</sup>Die Fachpersonen für Blasinstrumente müssen über ein Lehrdiplom oder über eine ausreichende Ausbildung im Bereich Blasmusik verfügen.

<sup>4</sup>Die unterrichtenden Lehrpersonen müssen einen Kurs zur Führung einer Musikklasse mit Blasinstrumenten besuchen und sich periodisch im Fachbereich Musik weiterbilden.

#### **Artikel 7**           Infrastruktur

<sup>1</sup>Es müssen zwei Unterrichtsräume zur Verfügung stehen. Einer der Räume muss genügend gross sein, damit eine ganze Klasse mit Instrumenten darin ausreichend Platz zum Musizieren hat.

<sup>2</sup>Der Unterricht in den übrigen Klassen darf durch das Klassenmusizieren mit Blasinstrumenten nicht beeinträchtigt werden.

<sup>3</sup>Die Schule ist verantwortlich für die Anschaffung und den Unterhalt der Instrumente.

<sup>4</sup>Die notwendigen Hilfsmittel zur Durchführung des Unterrichts, namentlich Notenständer,

Tropfmatten und Notenmaterial müssen in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt werden.

**Artikel 8**           Einhaltung der Weisungen

Der Schulrat sorgt dafür, dass diese Weisungen eingehalten werden. Er kann diese Aufgabe der Schulleitung delegieren.

**Artikel 9**           Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. August 2010 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Josef Arnold

Der Sekretär: Dr. Peter Horat